

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0408/17	Datum 04.09.2017
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.10.2017 02.11.2017	nicht öffentlich öffentlich	Genehmigung OB Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung - Verkehrsanlage
"Olvenstedter Straße von Olvenstedter Platz bis Damaschkeplatz"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau der Teileinrichtung/en Gehbahn und Beleuchtung in der Verkehrsanlage
„Olvenstedter Straße von Olvenstedter Platz bis Damaschkeplatz“ werden Straßenausbaubeiträge
im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
----------------------	--	----------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Herr Heyser, Tel.: 5405	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Olvenstedter Straße von Olvenstedter Platz bis Damaschkeplatz“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Durch die Kostenspaltung könnten aufgrund der dadurch für die bereits ausgebaute/n Teileinrichtung/en entstehende/n sachliche/n Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Kostenspaltung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Kostenspaltung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Jedoch kann für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtung/en über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurde/n. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 2 KAG in Verbindung mit §§ 8 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Kostenspaltungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten für die jeweilige ausgebaute Teileinrichtung entstehen zu lassen.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragssatzung, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau der Teileinrichtung/en von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Kostenspaltungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung Voraussetzung ist.

In der o.g. Verkehrsanlage wurde der Ausbau der o.g. Teileinrichtungen im Jahr 1999 begonnen und 2007 fertiggestellt. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13b KAG läuft am 31. Dezember 2017 ab.

Vor Baubeginn war der Gehweg überwiegend mit Mosaiksteinpflaster angelegt, welches jedoch stellenweise stark beschädigt war. Teilbereiche waren mit 30er Gehwegplatten befestigt. Einige Bereiche waren komplett unbefestigt, was bei Regenfällen dazu führte, dass der Gehweg nur eingeschränkt nutzbar war.

Nach dem Ausbau ist der Gehweg auf der gesamten Länge mittels Betonsteinpflaster befestigt.

Auf den Teillängen, auf denen dies breitenmäßig möglich war, wurde ein andersfarbig gepflasterter Radweg angelegt.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o.g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse u. a. am 20. Juli 2000 informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die o.g. Verkehrsanlage ist unter der lfd. Nr. 19 in der „Offenen laufenden Übersicht über noch nicht endausgebaute Verkehrsanlagen und voraussichtliche Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen durch ggf. mögliche Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen bzw. bei Abrechnung nach Fertigstellung“ enthalten. Die derzeit aktuelle Übersicht (Stand: Oktober 2016) liegt der Information „Zeitnahe und rechtsichere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ (I0269/16) als Anlage bei.

Anlagen:

DS0408/17 Auszug Stadtkarte „Olvenstedter Straße von Olvenstedter Platz bis Damaschkeplatz“